



Neue Steuerordnung

Wesentliche Änderungen in der Steuerverwaltung

Zu Beginn des Jahres 2011 wird es grundlegende Änderungen im Bereich der Steuerverwaltung geben. Mit Wirkung vom 1. Januar wird nämlich das derzeitige Gesetz Nr. 337/1992 Slg., über die Steuern- und Gebührenverwaltung (nachstehend nur GSGV) durch das neue Gesetz Nr. 280/2009 Slg., die Steuerordnung ersetzt, welche im Steuerverwaltungsverfahren die neuen allgemeinen Verfahrensvorschriften für alle in der Tschechischen Republik erhobenen Steuerarten enthält.

Das bei der Vorbereitung und anschließender Genehmigung des neuen Gesetzes erklärte Ziel ist es, die Steuerverwaltungsvorschriften zu vereinfachen und übersichtlicher darzustellen. Dies ist dem Gesetzgeber auf eine besondere Art und Weise gelungen. Die Steuerordnung enthält fast die doppelte Anzahl an Paragrafen als das ursprüngliche GSGV. Andererseits sind die Bestimmungen leicht verständlich in kurzen Sätzen formuliert. Ein eindeutiger Vorteil des Gesetzes ist die Tatsache, dass in diesem die bis zum heutigen Zeitpunkt weithin anerkannte und sehr oft angewandte Rechtsprechung berücksichtigt worden ist.

Mit dieser Steuerordnung werden einige neue Grundsätze eingeführt, die nicht nur der Unterstützung bei der Interpretation der Gesetzesauslegungen dienen, sondern auch eine wichtige Funktion bei der Anwendung aller anderen Steuergesetze haben. Viele dieser Grundsätze dienen dem stärkeren Schutz der Rechte der Steuerpflichtigen, wie z. B. der Grundsatz des Willkürverbots, der Grundsatz der Belehrung, der Grundsatz der legitimen Erwartungen oder der Grundsatz der Bereitschaft und der Fairness seitens der Steuerverwaltung gegenüber dem Steuerpflichtigen.

Neben der neuen Struktur beinhaltet die Steuerordnung auch eine neue Terminologie. Die Steuerpflichtigen

werden somit zum ersten Mal mit den Begriffen „ordentliche Steuerbehauptung“, bzw. „zusätzliche Steuerbehauptung“ konfrontiert. Laut Steuerordnung sind diese Rechtsgebilde die Grundlage zur korrekten Steuerermittlung und -festsetzung, wobei hier sowohl (zusätzliche) Steuererklärungen als auch (nachfolgende) Steuermeldungen und (zusätzliche) Steuerberechnungen berücksichtigt sind.

Entsprechend den Übergangsbestimmungen der Steuerordnung werden alle Steuerverfahren, die bis zum 31. Dezember 2010 nach dem GSGV eingeleitet worden sind, nach dem 1. Januar 2011 bereits nach der neuen Steuerordnung abgeschlossen, sofern dies gesetzlich nicht anderweitig geregelt ist.

In diesem Zusammenhang muss erwähnt werden, dass die von Steuerpflichtigen vorgelegten Vollmachten bis zum 31. Dezember 2010 bestehen bleiben, allerdings wird der Geltungsbereich dieser Vollmachten bereits entsprechend der neuen Steuerordnung angepasst. Sofern seitens der Steuerverwaltung Zweifel am Umfang solcher Vollmachten bestehen sollten, so kann vom Steuerpflichtigen eine neue Vollmacht verlangt werden. Hierbei ist zu beachten, dass die neue Steuerordnung - im Gegensatz zum bisherigen GSGV - nicht zwischen der Generalvollmacht und der eingeschränkten Vollmacht unterscheidet, sofern es sich um die Zustellung an den Steuerpflichtigen handelt. Sofern die Person, welcher die Dokumente zugestellt werden sollen, einen Vertretungsberechtigten hat, werden alle Dokumente nur diesem Vertretungsberechtigten - entsprechend dem Umfang seiner Vollmacht - zugestellt.

Für die Steuerpflichtigen wird die Änderung bezüglich der Steuerfestsetzungsfrist von großer Bedeutung sein.

Praha

David James
Hybernská 32
110 00 Praha
Tel: +420 221 111 611
Email: djames@bakertillyczech.cz

Brno

Lucia Rábllová
Česká 17
602 00 Brno
Tel: +420 542 425 823
Email: lrablova@bakertillyczech.cz



Auch wenn sich an der Fristdauer nichts ändert, so wird der Fristbeginn zukünftig anders bestimmt. Entsprechend der derzeitigen rechtlichen Regelung wird der Fristbeginn vom Ende des Besteuerungszeitraums abgeleitet, in dem die Steuerschuld entsteht (sog. Grundsatz „3+0“). Durch die neue Steuerordnung wird der Fristbeginn auf den Tag gelegt, an welchem die Frist zur Abgabe der ordentlichen Steuererklärung abgelaufen ist. Dies bedeutet, dass sich die Frist, in welcher die Steuerverwaltung eine Steuerprüfung vornehmen kann, im Unterschied zu den derzeitigen Regelungen um drei Monate bzw. - wenn die Steuererklärung von einem Steuerberater erstellt wird - um sechs Monate verlängert.

Einer der wichtigsten Punkte der neuen Steuerordnung, durch welche die Rechte der Steuerpflichtigen bestärkt werden, ist die aufschiebende Wirkung der Berufung. Sofern die von der Steuerverwaltung festgesetzte Steuer höher ist, als die vom Steuerpflichtigen erklärte Steuer, ist der Differenzbetrag innerhalb von 15 Tagen, beginnend ab dem Tag, an dem die Zahlungsaufforderung rechtskräftig wird, zu zahlen - d. h., erst an dem Tag, an dem der Ablehnungsbescheid über den Widerspruch zugestellt wird bzw. an dem der Verzicht auf das Widerspruchsrecht erklärt wird oder an dem die Frist zur Abgabe des Widerspruchs abgelaufen ist. Dies ist ein großer Unterschied im Vergleich zur gegenwärtigen Regelung, wo die zusätzlich zu zahlende Steuer sofort nach ihrer nachträglichen Bemessung bzw. nach Zustellung der Zahlungsaufforderung zur Zahlung fällig ist.

Auch wenn durch die neue Steuerordnung auf der einen Seite die Rechte der Steuerpflichtigen verbessert werden, so beinhaltet sie auf der anderen Seite auch schärfere Sanktionen bei Verstößen gegen die Steuerverwaltungsvorschriften. Hiervon betroffen ist auch die verspätete Abgabe der Steuerbehauptung. Die bisherige Erhöhung der Steuer durch Schätzung der Steuerverwaltung wurde durch die sog. Strafe für die verspätete Abgabe der Steuerbehauptung ersetzt. Es handelt sich um eine Sanktion, die direkt von Gesetzes wegen vorgegeben ist, d. h., sie wird dem Steuerpflichtigen immer dann auferlegt, wenn er die Steuererklärung nicht abgegeben hat, obwohl er hierzu verpflichtet ist bzw. auch für den Fall, wenn er die Steuererklärung erst nach 5 Arbeitstagen nach Ablauf der gesetzten Frist abgegeben hat. Die Höhe dieser Strafe richtet sich nach der festgesetzten Steuerschuld und dem entsprechenden Prozentsatz, wobei die Höhe der Strafe mindestens CZK 500 beträgt und maximal CZK 300 000 betragen kann.

Vor allem unter Berücksichtigung der verschärften Sanktionen bei Verstößen gegen die Steuerverwaltungsvorschriften (in einigen Fällen wurden sie verdoppelt!), empfehlen wir den Steuerpflichtigen bei der Erstellung von Steuererklärungen jeglicher Art einen Steuerberater hinzuzuziehen. Fachliche Beratung dieser Art und Unterstützung bei der Kommunikation mit der Steuerverwaltung wird Ihnen auch von Baker Tilly Czech Republic angeboten.

Novelle des Buchhaltungsgesetzes Nr. 563/1992 Slg.

Bedeutende Änderungen in der Steuerverwaltung

Der von der Regierung vorgeschlagene Entwurf zur Novelle des Buchhaltungsgesetzes wird derzeit zur Abstimmung im Abgeordnetenhaus vorbereitet. Für den Fall, dass der Entwurf genehmigt wird, womit allgemein gerechnet wird, tritt die Novelle mit Wirkung zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Im Folgenden möchten wir Sie mit den wesentlichen Punkten der vorgeschlagenen Änderungen und neuen Bestimmungen, und zwar entsprechend den einzelnen Bereichen, bekannt machen:

Konsolidierter Jahresabschluss

- die Konsolidierungspflicht soll für solche konsolidierende Buchhaltungseinheiten aufgehoben werden, bei denen es sich aus Sicht der Erstellung des konsolidierten Jahresabschlusses um konsolidierende Buchhaltungseinheiten von nur geringer Bedeutung handelt (der konsolidierte Jahresabschluss muss den Gegenstand der Buchhaltung sowie die finanzielle Situation der Buchhaltungseinheiten wahr und reell widerspiegeln), wobei sie in Bezug darauf, ob sie von Bedeutung sind (oder nicht) einzeln und auch in ihrer Gesamtheit bewertet werden;
- den Buchhaltungseinheiten, die eine konsolidierende Gesamtheit bilden oder die dem gemeinsamen Konsolidierungseinfluss unterliegen, zu ermöglichen, dass sie zur Buchführung und zur Erstellung des individuellen



Jahresabschlusses die internationalen Buchhaltungsstandards anwenden können, sofern auch von ihrer konsolidierenden Gesellschaft die internationalen Buchhaltungsstandards zur Erstellung des konsolidierten Jahresabschlusses angewandt werden (wobei bei der Steuerbemessungsgrundlage aber weiterhin von den tschechischen Buchhaltungsstandards auszugehen ist).

Anwendung der internationalen Buchhaltungsstandards

- den Buchhaltungseinheiten, die „vorübergehend“ kein Emittent von zum Handel auf dem regulierten Markt zugelassenen Wertpapieren sind und für welche die Pflicht zur Buchführung sowie zur Erstellung des Jahresabschlusses entsprechend den internationalen Buchhaltungsstandards bestand, zu ermöglichen, dass sie unter den gegebenen Bedingungen auch weiterhin diese Standards anwenden können und das Buchhaltungssystem nicht „vorübergehend“ umstellen müssen.

Strafen

- auch den Buchhaltungseinheiten Strafen für eine rechtlich nicht zulässige Buchführung aufzuerlegen, durch welche die Aktiva wesentlich unterbewertet worden sind, woraus sich diese Strafe ergibt;
- gleichzeitig die Vorschriften im Verwaltungsstrafverfahren so anzupassen, dass sie im Einklang mit den „Grundsätzen der rechtlichen Vorschriften für Verstöße und andere Verwaltungsdelikte stehen, die in den entsprechenden Gesetzen zur Ausübung der öffentlichen Verwaltung geregelt sind“.

Ausländische natürliche Personen

- den ausländischen natürlichen Personen, die auf dem Gebiet der Tschechischen Republik unternehmerisch tätig sind, zu ermöglichen, dass die Buchführung zu den gleichen Bedingungen erfolgen kann, wie dies für tschechische Buchhaltungseinheiten möglich ist.

Besondere Buchhaltungseinheiten

- Lockerung der Pflicht für besondere Buchhaltungseinheiten (vor allem Ministerien, bezuschusste Organisationen, Gemeinden und Kreise) zur Erstellung einer Übersicht über Eigenkapitaländerungen sowie einer Übersicht über die Geldflüsse. Zur Erstellung der vorgenannten Übersichten sind diese besonderen Buchhaltungseinheiten nur dann verpflichtet, wenn eins der beiden folgenden Bewertungskriterien überschritten wird (Bruttoaktiva in Höhe von 40 Mio. CZK oder ein Umsatz in Höhe von 40 Mio. CZK);
- Abschaffung von bestimmten Pflichten, die im Zusammenhang mit der Erstellung von unterjährigen Jahresabschlüssen stehen.

Übergangsregelungen

Wie bereits eingangs erwähnt worden ist, werden die Bestimmungen dieser Novelle, sofern sie genehmigt wird, erstmals im Rechnungslegungszeitraum ab 2011 oder später zur Anwendung kommen.

Die einzigen Ausnahmen bilden nur die beiden folgenden Bestimmungen:

- Lockerung der Pflicht zur Erstellung einer Übersicht über Eigenkapitaländerungen sowie einer Übersicht über die Geldflüsse
- Befreiung von der Pflicht zur Erstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses.

Diese beiden Bestimmungen werden bereits für den im Jahr 2010 (oder später) begonnen Rechnungslegungszeitraum angewandt.



an independent member of

**BAKER TILLY
INTERNATIONAL**

Die in diesem Material enthaltene Information hat einen allgemeinen Charakter und stellt keine umfassende Analyse dieser Themen dar. Obwohl wir uns bemühen, die Aktualität und Richtigkeit der hiesigen Information sicherzustellen, kann man nicht garantieren, dass sie bis zum Zeitpunkt des Lesens noch gültig bleibt. Die Benutzer dieser Informationen sollten daher keine Entscheidungen auf deren Basis ohne professionelle Beratung treffen. Unsere einleitende Besprechung ist gratis.

Privacy & Disclaimer Feedback

2009 Baker Tilly Czech Republic, spol. s r.o., Baker Tilly Czech Republic Audit s.r.o. and Baker Tilly Czech Republic Tax Advisers, s.r.o. are independent member firms of Baker Tilly International which is the world's 8th largest accountancy and business advisory network by combined fee income of its independent members. Baker Tilly International member firms specialize in providing accountancy and business advisory services to entrepreneurial, growing businesses and mid-market corporates worldwide.